VERORDNUNG (EWG) Nr. 3936/88 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 502/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Regelung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln nach Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Protokoll Nr. 2 der Beitrittsakte und der Verordnung (EWG) Nr. 502/86 kann Portugal bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln Beschränkungen beibehalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3943/87 (3), wurde das Ausmaß der mengenmäßigen Beschränkungen festgelegt, die in Portugal für bestimmtes Gemüse von den Kanarischen Inseln gelten.

Durch eine Erhöhung der Kontingente 1988 um 20 % hat der portugiesische Markt keine Störungen erfahren. Es sollten deshalb auch die Kontingente 1989 in diesem Sinne bestimmt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 639/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „für 1988" durch die Angabe „für 1989" ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 23.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt :	
ex 0702 00 10	– vom 1. November bis 14. Mai :	
	– vom 1. Dezember bis 14. Mai	259
ex 0702 00 90	– vom 15. Mai bis 31. Oktober :	
	– vom 15. Mai bis 31. Mai	
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Alliumarten, frisch oder gekühlt :	
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten :	
	– – Speisezwiebeln :	
ex 0703 10 11	– – – für Saatzwecke (Steckzwiebeln) :	
	– vom 1. August bis 30. November	97"
ex 0703 10 19	– – – andere :	
	– vom 1. August bis 30. November	